

Corona-Hygieneplan
der Freien Gemeinschaftsschule der Grundig Akademie Gera
für die Klassenstufen 5-12

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen für Infektionsschutz im Bereich Schule	2
1.1	Ausgangslage.....	2
1.2	Rechtslage.....	2
2	Empfehlungen für das Schuljahr 2022/23 in Bezug auf Corona.....	3
2.1	Umgang mit Krankheitssymptomen	3
2.2	Umgang mit vulnerablen Personengruppen in Bezug auf eine COVID-19- Erkrankung	3
2.2.1	Vulnerable Schüler*innen	3
2.2.2	Pädagogisches und sonstiges schulisches Personal	4
2.3	Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Lernen am anderen Ort etc.....	4
2.3.1	Sportunterricht.....	4
2.3.2	Musikunterricht.....	5
2.3.3	Darstellen und Gestalten.....	5
3	Hygieneplan.....	5
3.1	Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben.....	5
3.2	Absonderungspflicht.....	5
3.3	Meldepflicht.....	6
3.4	Persönliche Hygiene	6
3.5	Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).....	6
3.6	Raumnutzung/ Lüften	7
3.7	Hygiene im Sanitärbereich	8
3.8	Erste Hilfe.....	8
3.9	Versammlungen und Konferenzen	8

1 Grundlagen für Infektionsschutz im Bereich Schule

1.1 Ausgangslage

Die COVID-19-Pandemie stellt unsere Gesellschaft und den Bereich Schule nach wie vor vor Herausforderungen. Im Hinblick auf den Herbst und Winter im Schuljahr 2022/2023 ist mit einem Anstieg des Infektionsgeschehens zu rechnen. Zusätzlich wird die Influenza eine große Rolle spielen.

Die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Pandemie erlauben einen normalen Schulalltag, allerdings unter Einhaltung erhöhter Infektionsschutzmaßnahmen. Dabei werden weiterhin (Hygiene)-Maßnahmen ergriffen, um sowohl einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 als auch der Influenza vorzubeugen. Auf Grund ähnlicher Übertragungswege des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Influenza, können viele Maßnahmen, die bisher explizit die Ausbreitung des Coronavirus verhindern sollten, ebenfalls der Influenza oder anderen respiratorischen Erkrankungen vorbeugen.

1.2 Rechtslage

Gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist jede Schule zur Erstellung von Hygieneplänen verpflichtet.

Nach § 34 i. V. m. § 33 IfSG darf das pädagogische Personal im Falle der in § 34 IfSG genannten Erkrankungen oder Erkrankungsverdachte nicht an Schulen tätig werden. Ebenso dürfen Schüler*innen die Schule in diesen Fällen nicht betreten.

Nach § 28b i. V. m. § 32 IfSG können die Länder zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter gewissen Voraussetzungen in Schulen eine Testpflicht sowie eine Maskenpflicht ab dem fünften Schuljahr vorschreiben. Bisher wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus gelten aktuell folgende Gesetze und (rechtliche) Vorschriften in Bezug auf den Bereich Schule:

- Hygieneplan der Schulen
- Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung oder die im zeitlichen Nachgang zu ihr erlassene Verordnungen.

2 Empfehlungen für das Schuljahr 2022/23 in Bezug auf Corona

2.1 Umgang mit Krankheitssymptomen

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen **Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns** (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären. In diesem Fall wird empfohlen, **dem*der Schulleiter*in** zum Nachweis ein ärztliches Attest vorzulegen.

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal **ohne Fieber**, aber mit den Symptomen **laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern** können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. In diesem Fall wird vor dem Schulbesuch Zuhause die Durchführung eines freiwilligen Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben getragen werden.

Sofern oben erwähnte Krankheitssymptome auftreten, wird empfohlen, die Symptome ärztlich abklären zu lassen.

2.2 Umgang mit vulnerablen Personengruppen in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung

2.2.1 Vulnerable Schüler*innen

Für alle Schüler*innen gilt ohne Einschränkung die allgemeine Schulpflicht. Ausnahmen kommen nur in begründeten Einzelfällen in Betracht. Bei Leistungserbringungen ist die Anwesenheitspflicht zu beachten.

Vulnerable Schüler*innen in Bezug auf eine schwere COVID-19-Erkrankung können auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes von der Präsenzplicht freigestellt werden. Das Attest muss nachvollziehbar begründen und bescheinigen, nachweisen bzw. glaubhaft machen, wie hoch das konkrete Risiko der Person für einen schweren Verlauf bei Erkrankung gegenüber dem der nicht erkrankten Bevölkerung ist und auf welcher Grundlage die*der behandelnde Ärztin*Arzt zu dieser Einschätzung gelangt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attestes in der Schülerakte zu

dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem*der volljährigen Schüler*in gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.

Die Antragstellung erfolgt formlos über **den*die Schulleiter*in** auf der Grundlage des § 54 ThürSchulG. Diese Einzelfallentscheidungen werden sodann unter Einbeziehung des Schulpsychologische Dienstes und der Schulaufsichtsreferate im Ministerium geprüft. Eine Befreiung wird dann nach aktueller Infektionslage angemessen zeitlich befristet.

Zudem werden vulnerablen Schüler*innen **Selbsttests** auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom TMBJS zur Verfügung gestellt für freiwilliges **zweimaliges Testen je Schulwoche** für den Fall, dass sich diese nicht von der Präsenzpflicht haben befreien lassen.

2.2.2 Pädagogisches und sonstiges schulisches Personal

In Bezug auf **pädagogisches und sonstiges schulisches Personal**, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie durch das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske von einer Risikominimierung auszugehen.

2.3 Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Lernen am anderen Ort etc.

Die Durchführung der einzelnen Unterrichtsfächer kann grundsätzlich uneingeschränkt erfolgen. Die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten und umzusetzen.

2.3.1 Sportunterricht

Der Sport leistet einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Erhaltung von Gesundheit und Mobilität und somit zur Lebensqualität der Menschen. Aus diesem Grund können Schulen Sportunterricht durchführen. Der Unterricht soll nach Möglichkeit häufig im Freien durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und Hygienevorschriften kann der Sportunterricht auch wieder in der Sporthalle stattfinden. Der Zugang zu den Umkleidekabinen wird so gesteuert, dass keine Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern entstehen, ggf. muss sich zeitlich gestaffelt/versetzt umgezogen werden. Findet der Sportunterricht innerhalb von geschlossenen Räumen statt, ist für ausreichende und regelmäßige Lüftung zu sorgen.

Unter Einhaltung der geltenden Abstandsregelungen, Gruppengrößen und Hygienemaßnahmen sollte trotzdem für alle in der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler in den Pausen Bewegungsangebote im niederschweligen Bereich, die auch in Alltagskleidung/-schuhen durchführbar sind, vorgehalten werden.

2.3.2 Musikunterricht

Im Musikunterricht muss beim Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) sowie beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ein Sicherheitsabstand von 1,5m eingehalten werden.

2.3.3 Darstellen und Gestalten

Im Lernbereich Darstellendes Spiel oder in anderen praktischen Anteilen im Fach Darstellen und Gestalten ist direkter Körperkontakt möglichst zu vermeiden und soweit zumutbar auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

3 Hygieneplan

3.1 Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben

Jede Schule informiert ihren Schulträger über ihren schulischen Corona-Hygieneplan und stimmt mit ihm die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (Seife und Handtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung etc.) ab.

In allen Klassenräumen, im Sanitärbereich sowie Schuleingangsbereich/-gebäude sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene zu platzieren. Diese sind so zu gestalten, dass sie altersspezifisch eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben. Weitere Hinweise zu Materialien und Aushängen zur Hygiene können kostenlos bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (unter Infomaterialien) bestellt werden.

Weiterhin sind entsprechend geeignete Hinweise für die Bereiche auszubringen, wo eine MNB im schulischen Alltag empfohlen wird.

3.2 Absonderungspflicht

- Eine Absonderungspflicht für positiv getestete Personen auf eine Infektion mit dem Coronavirus gibt es nicht mehr. Stattdessen wird positiv getesteten Personen empfohlen, sich freiwillig in Absonderung zu begeben, ihrer beruflichen Tätigkeit, soweit möglich, von der eigenen Wohnung aus nachzugehen und Kontakte zu anderen Personen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Die Absonderungsempfehlung endet grundsätzlich nach Ablauf von fünf Tagen, wenn die betroffene Person innerhalb der vorangegangenen 48 Stunden frei von Symptomen einer COVID- 19-Erkrankung war, spätestens aber nach Ablauf von zehn Tagen.

- Positiv getestete Personen sind zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske verpflichtet. Dies gilt in geschlossenen Räumen, sofern sich darin Personen aufhalten, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, sowie außerhalb geschlossener Räume, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- Im Bereich Schule gibt es aktuell keine Pflicht zur Durchführung von Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

3.3 Meldepflicht

Personen, die in einer Einrichtung nach §1 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschäftigt sind, und die dort beschulten volljährigen Schüler oder betreuten jungen Volljährigen sind verpflichtet, diese Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Personensorgeberechtigte, deren minderjährige Kinder in einer Einrichtung nach §1 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung nach §1 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

3.4 Persönliche Hygiene

Es gelten folgende Empfehlungen für die persönliche Hygiene:

- möglichst Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,
- gründliche Händehygiene,
- Husten- und Niesetikette.

Händedesinfektion ist nur in besonderen Fällen erforderlich, z. B. beim Kontakt mit Blut, Urin, Erbrochenem.

3.5 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Es wird empfohlen, dass innerhalb des Schulgebäudes **alle Schüler*innen ab der Sekundarstufe I**, das **pädagogische und sonstige schulische Personal** sowie alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben tragen. Insbesondere im Zusammenhang mit auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen sowie

bei hoher Krankheitslast oder der Ausbreitung pathogenerer und besorgniserregender Virusvarianten (sog. Variants of concern – VOC) wird das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske empfohlen.

Es wird empfohlen, innerhalb des Schulgebäudes geeignete Hinweise auszuhängen, die das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske empfehlen.

3.6 Raumnutzung/ Lüften

Für alle Klassenstufen gilt weiterhin das Klassenraumprinzip. Der Kontakt zwischen den Klassen soll möglichst geringgehalten werden.

Abstand halten wird auch in allen anderen schulischen Räumen (Lehrerzimmer bzw. in Vorbereitungsräumen sowie sonstigen Besprechungs- und Aufenthaltsräumen, Flure und Treppenhäuser) empfohlen.

Lüften

Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Zugleich ist sicherzustellen, dass aus Gründen des Arbeitsschutzes insbesondere im Herbst und Winter **Mindesttemperaturen** zwischen 19 und 20 Grad Celsius in den Innenräumen eingehalten werden. Häufiges und richtiges Lüften kann helfen, ein Übertragungsrisiko von anhaftenden Krankheitserregern an Aerosolen deutlich zu reduzieren.

Hinweise für regelmäßiges, effektives Lüften im Schulbereich:

- Fenster und Fensterbänke sind für das Lüften frei zu räumen und frei zu halten.
- Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtsschluss erfolgt eine gründliche Lüftung der Räume durch **Stoßlüftung** (mindestens 15 Minuten) über Fenster und Türen.
- Weitere Stoßlüftungen des Unterrichtsraumes erfolgen:
 - in jeder Pause (nach 45 Minuten) über die gesamte Pausendauer, auch während der kalten Jahreszeit.
 - im Unterricht gilt die Regel „20-5-20“, d.h. dass nach 20min Unterricht für mindestens 5 Minuten ebenfalls eine Stoßlüftung zu erfolgen hat.

Bei kalten Außentemperaturen im Winter ist ein Lüften von ca. 3 bis 5 Minuten ausreichend. Am warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10 bis 20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im

Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet werden.

Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten.

3.7 Hygiene im Sanitärbereich

Es sind in allen Sanitärbereichen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitzustellen, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Diese sind regelmäßig aufzufüllen.

Am Eingang der Sanitärbereiche wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenbereichen stets nur eine begrenzte Anzahl an Personen aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

3.8 Erste Hilfe

Es gilt für jede Person die **Pflicht zur Hilfeleistung**. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen.

Sofern es die jeweilige Situation erlaubt, sollten zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sowohl die hilfeleistende als auch die hilfebedürftige Person eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen, die die ersthelfende Person auch für die hilfebedürftige Person – falls verfügbar – vorhält.

Bei bedrohlichen Situationen, bei denen eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist bzw. erforderlich wird, haben lebensrettende Maßnahmen absoluten Vorrang. Falls es die jeweilige Situation zulässt, sollten Hygienemaßnahmen und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske eingehalten werden.

Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

3.9 Versammlungen und Konferenzen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Versammlungsort geltenden Regelungen stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort der Zusammenkunft geltenden Regelungen durchgeführt werden.

Nach Möglichkeit sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden. Zudem sollte auf die Einhaltung der AHA-L Regeln (Abstandhalten, Händehygiene, [Alltags]Maske und „L“ für Lüften) geachtet werden.